

1. Änderungssatzung zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtedervice Solms-Braunfels“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form angewandt.

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005, GVBl. I Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018, GVBl. I Seite 291 und der §§ 9, 30 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015, GVBl. I S. 618, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtedervice Solms-Braunfels“ am 22.08.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtedervice Solms-Braunfels“ beschlossen:

§ 1

§ 4 „Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes“ Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband tritt am 01.07.2018 in Kraft. Wegen der erforderlichen Konstituierung der einzelnen Organe erfolgt die Übertragung folgender Aufgabenbereiche zu den terminierten Zeitpunkten:

| | |
|------------|--|
| 01.01.2019 | Personalverwaltung (einschließlich der Personalaktenführung gem. § 86 Abs. 2 Hess. Beamtengesetz sowie der Beihilfeaktenführung gem. § 87 Hess. Beamtengesetz) |
| 01.01.2019 | Versicherungswesen |
| 01.01.2019 | Allgemeines Beschaffungswesen |
| 01.01.2019 | Aufgabenübertragung des Standesamts (Personenstandswesen) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG |
| 01.08.2020 | Kitaträgerschaft, Jugend, Vereine, Senioren |
| 01.01.2021 | Hauptverwaltung, Organisation, IT |



- 01.01.2021 Bauverwaltung
(Planung, Immobilien, Tiefbau/Abwasser, Wasserversorgung, Kläranlagen, Bäder, techn. Leitung Stadtwerke Solms und Braunfels)
- 01.01.2021 Bauhöfe
- 01.01.2021 Finanzverwaltung
(Kämmerei, HH-Plan, Jahresabschluss, Kasse, Gebühren, Beiträge, kaufm. Leitung Stadtwerke Solms und Braunfels)

§ 2

§ 9 „Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung“ erhält folgende redaktionelle Neufassung:

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gilt § 27 HGO entsprechend in Verbindung mit der Entschädigungssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (2) Die Vertreter werden von den Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Wahl entfallen sind. Die Vertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter, weiter im Amt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, 12.12.2019

Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes

Frank Inderthal,
Verbandsvorsitzender

Christian Breithecker,
Stellv. Verbandsvorsitzender

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städteservice Solms-Braunfels“ wird hiermit gemäß § 21 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städteservice Solms-Braunfels“ vom 21.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, 19.12.2019

Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes

Frank Inderthal,
Verbandsvorsitzender

Christian Breithecker,
Stellv. Verbandsvorsitzender